AUSZUG ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

für Telefonie und Internet der Limberger Handelsges.m.b.H. (2007)



§ 1. Allgemeines

1.1. Für alle Vertragsverhältnisse, Lieferungen und Dienstleistungen zwischen der Limberger Handelsges.m.b.H., nachfolgend WeTi genannt, und dem Vertragspartner, nachfolgend Kunde genannt, kommen die Bestimmungen des jeweils geltenden Telekommunikationsgesetzes TKG (derzeit das TKG 2003), die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die Leistungsbeschreibungen sowie die jeweils in Geltung stehende Preisliste ausschließlich zur

WeTi schließt Verträge grundsätzlich nur zu ihren eigenen Bedingungen ab; Änderungen oder fremde Geschäfts- und Einkaufsbedingungen gelten nur dann, wenn WeTi diesen ausdrücklich und – bei Unternehmen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (nachfolgend "KSchG") - schriftlich zugestimmt hat. Als "Unternehmer" im Sinne dieser AGB gilt jemand, für den das Geschäft mit WeTi zum Betrieb seines Unternehmens zählt. Als "Verbraucher" im Sinn dieser AGB gilt jemand, für welchen das Geschäft mit WeTi nicht zum Betrieb seines Unternehmens zählt.

1.2. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese AGB ebenfalls für alle nach Vertragsabschluss zugesandten Zusatz- und Änderungsaufträge gelten. Mündliche Nebenabreden – unabhängig vom Inhalt – von Erfüllungsgehilfen, deren sich WeTi bedient – ohne entsprechende Vollmacht – können nicht wirksam geschlossen werden. Für Verbraucher gilt § 10 Abs 3 KSchG.

1.4. Änderungen der AGB können von WeTi vorgenommen werden und sind diese auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam, jedoch Verbrauchern gegenüber nur zulässig, wenn diese dem Kunden zumutbar sind, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Diesbezügliche Änderungen werden ebenfalls im Internet auf der Homepage von WeTi bekannt gegeben. Sie werden zwei Monat im Voraus gemäß § 25 Abs 2 TKG 2003 kundgemacht. Der Kunde wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen hingewiesen und ist berechtigt den Vertrag kostenlos schriftlich bis in Kraft treten zu kündigen. Diese außerordentliche Kündigung ist ausgeschlossen, falls die Änderung ausschließlich zum Vorteil des Kunden erfolgt oder Entgelt einem vereinbarten Index gemäß angepasst wird.

§ 2. Begründung des Vertragsverhältnisses

2.1. Zum Nachweis seiner Identität und seiner Rechts- und Geschäftsfähigkeit verpflichtet sich der Kunde nach Angebotslegung einen amtlichen Lichtbildausweis oder einen gültigen Meldezettel bzw. einen Firmenbuchauszug oder ähnlichen Nachweis für seine Unternehmereigenschaft vorzulegen. Auch der Nachweis über das Vorliegen einer Zeichnungs- und Vertretungsbefugnis kann WeTi vom Auftraggeber fordern. Weiters ist die Angabe einer Zustellanschrift, eine Zahlstelle im Inland, sowie eine inländische Bankverbindung nachzuweisen.

Alle Angaben des Kunden sowie dessen Kreditwürdigkeit können von WeTi mit Hilfe von dazu befugten Unternehmen (z.B. KSV) überprüft werden.

§ 3. Leistungen und Dienstequalität

- 3.1. Die Leistungen werden von WeTi auf Grundlage der jeweiligen Leistungsbeschreibung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, der jeweils gültigen Preisliste und allfälliger Individualvereinbarungen erbracht. Eine nach Vertragsabschluß erfolgte Leistungserweiterung einer Produktgruppe kommt erst nach ausdrücklichem Wunsch des Kunden und – sofern vorgesehen – erst gegen entsprechende Aufzahlung zustande.
- 3.2. Durch unvorhersehbare oder außergewöhnliche Umstände sowie durch notwendige technische Maßnahmen oder aufgrund einer behördlichen Anordnung können die Leistungen von WeTi vorübergehend beeinträchtigt werden. WeTi versucht derartige Störungen und Beschränkungen so schnell als möglich zu beseitigen und stellen diese nicht automatisch einen Leistungsmangel dar. Unvermeidliche Leistungsunterbrechungen werden dem Kunden soweit möglich zwei Wochen im Vorhinein angezeigt.
- 3.3. Aufgrund technischer und wirtschaftlicher Entwicklung, als auch zur Wahrung des Qualitätsstandards kann WeTi die von ihr angebotenen Dienst und Dienstleistungen - während der Vertragsdauer ändern oder durch gleichwertige Dienst oder Dienstleistungen ersetzen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist und den ursprünglichen Charakter des Vertrages nicht verändert.
- 3.4. Fair-Use soll die gleichmäßige Verteilung des Datenverkehrs, das Gleichgewicht für alle Kunden sowie die Integrität des Zugangsnetzes aufrechterhalten. Bei mehrmaligem Überschreiten eines Limits von zehn Gigabyte/Monat ist WeTi berechtigt nach Abstimmung mit dem Kunden den Vertrag entsprechend anzupassen oder ein Limit festzusetzen.

§ 4. Entgelte/Zahlung

- 4.1. Die Gesamtentgelte setzen sich aus einmaligen Entgelten (z.B. Einrichtungsentgelte, Dienstleistungen, ...) und den monatlichen Entgelten zusammen. Diese Beträge sind grundsätzlich im Voraus zu bezahlen. Die Verrechnung erfolgt jeweils für den Zeitraum der Verrechnungsperiode im Voraus.
- 4.2. Die WeTi ist berechtigt das monatliche Grundentgelt nach den Steigerungen des Verbraucherpreisindex zu erhöhen, wobei als Bezugsmonat das Vertragsdatum gilt. Entgelte, die auf der Basis von national oder international vorgegebenen Bezugspreisen (z.B. Preise für Domains, IP Adressen, ...) kalkuliert wurden, können, wenn sich diese Bezugspreise ändern, in der auf die Änderung folgenden Verrechnungsperiode verhältnismäßig angepasst werden
- 4.3. Wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, handelt es sich bei den einmaligen Entgelten um Einrichtungsentgelte.
 4.4. Rabatte sind nur auf laufende (monatliche) Beträge gültig und haben nur solange Gültigkeit als die Rabattvoraussetzungen gegeben sind (z.B. pünktliche Zahlung,). Entfallen die Rabattvoraussetzungen, wird der Rabattbetrag für die betroffene(n) Verrechnungsperiode(n) nach verrechnet.
 4.5. Nicht enthalten in den Gesamtentgelten sind Kosten, die dem Vertragspartner durch die Nutzung der Produkte/Leistungen der WeTi bei Dritten entstehen (z.B.
- Postkosten, Telefonkosten, ...).

§ 5. Haftung

5.1. WeTi betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen kann es aber möglich sein, dass diese Dienste nicht ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen nicht immer hergestellt werden oder dass gespeicherte Daten unter allen Umständen nicht erhalten bleiben. Vor allem durch höhere Gewalt, Einschränkungen der Kapazitäten anderer Netzbetreiber oder bei Reparatur-, Wartungs- und Erweiterungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen der angebotenen Leistung kommen. Eine diesbezügliche Haftung ist außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von WeTi und seinen Erfüllungsgehilfen auf jeden Fall ausgeschlossen.

Für den Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen hat der Kunde das Recht auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund. 5.2. WeTi haftet nach den allgemeinen Rechtsvorschriften (ABGB und HGB); jedoch haftet WeTi – soferne zwingendes Recht nicht entgegensteht – jedenfalls nicht für im Internet transportierte oder vom Kunden verfügbare gemachte Inhalte oder für von ihm erhaltene E-Mails (inklusive enthaltener Viren) sowie für Leistungen Dritter Diensteanbieter, und zwar auch dann nicht, wenn der Kunde den Link über die Homepage oder die Information von WeTi erhält. § 4.11 und § 4.12 kommen entsprechend zur Anwendung. WeTi haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, soweit sie diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit – ausgenommen davon sind Personenschäden -, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Gewinne, Zinsverlusten, entgangenem Gewinn, verloren gegangenen Daten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen. Für Verbraucher gilt nachfolgende abweichende Regelung: Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit von WeTi wird ausgeschlossen, außer es handelt sich um Personenschäden.

5.3. Aus technischen Gründen kann insbesondere nicht gewährleistet werden, dass E-Mails auch ankommen oder diesbezügliche Fehlermeldungen verschickt werden. Bedingt durch Virenfilter, SPAM-Filter u.Ä. kann die Zustellung von E-Mails verhindert werden. Eine Haftung von WeTi tritt ausschließlich dann ein, falls die

Schäden von WeTi vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern bleiben dadurch unberührt.

5.4. Der Kunde haftet bei WeTi für alle Entgeltforderungen aus Kommunikationsdienstleistungen, welche sich aus der Nutzung seines Anschlusses bzw. seiner Zugangsdaten (auch durch Dritte) generieren, sofern die missbräuchliche Verwendung nicht WeTi zu vertreten hat. Der Kunde darf Dritten nur unter ausdrücklicher Zustimmung von WeTi die Inanspruchnahme von Leistungen gestatten. Eine ständige und alleinige Nutzung eines Anschlusses durch Dritte ist außer in dem oben angeführten Fall unzulässig, sollte dennoch dieser Fall eintreten und WeTi bekannt werden, haftet der Dritte nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen neben dem Kunden für alle Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche als Gemeinschuldner.

Der Kunde gewährleistet sohin WeTi eine ausschließlich bestimmungsgemäße Benutzung, insbesondere keine drohenden oder belästigenden Anrufe oder Datenübertragungen durchzuführen und durchführen zu lassen.

5.5. WeTi übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch eine erforderliche, aber nicht erteilte fernmeldbehördliche Bewilligung oder andere behördliche Genehmigungen oder durch erforderliche, jedoch nicht erteilte privatrechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter entstehen.

5.6. Jeglicher Schadenersatz ist ausgeschlossen, wenn allfällige Bedingungen für die Montage, Inbetriebnahme und Benutzung oder der behördlichen Zulassungsbestimmungen nicht eingehalten werden.

§ 6. Vertragsdauer / Verrechnungsperiode / Leistungsperiode

- 6.1. Ist der Vertragsbeginn nicht anders festgelegt, gilt das Vertragsdatum (Unterschrift der WeTi) als Vertragsbeginn. Der Vertrag wird erst durch die Unterschrift der WeTi gültig. Eine Bestellung ist als Angebot zu verstehen.
- 6.2. Wenn nicht anders vereinbart, beträgt die Mindestvertragsdauer 12 Monate. Wenn die Verrechnungsperiode mehr als 12 Monate beträgt, entspricht die Mindestvertragsdauer der Verrechnungsperiode.
- 6.3. Die Verrechnungsperiode beginnt mit dem ersten Tag des Monats in dem die Leistungsperiode beginnt. Die Leistungsperiode beginnt mit dem Tag der Einrichtung am Server der WeTi, d.h. an dem Tag, ab dem die WeTi die vertragsgegenständlichen Leistungen auf ihren Anlagen zur Verfügung stellt. Nutzt der Vertragspartner die Leistungen erst ab einem späteren Zeitpunkt, so wird der Beginn der Leistungsperiode dadurch nicht berührt. Führt die WeTi auch die Installation beim Vertragspartner durch, so ist der Tag der ordnungsgemäßen Installation beim Vertragspartner der Beginn der Leistungsperiode. Die Leistungsperiode endet im auf das Ende der letzten Verrechnungsperiode folgenden Monat mit Ablauf des Vortages in dem sie begonnen hat. 6.4. Der Tag der Einrichtung wird dem Vertragspartner mitgeteilt.

AUSZUG ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

für Telefonie und Internet der Limberger Handelsges.m.b.H. (2007)



§7. Kündigung

- 7.1. Der Vertrag ist schriftlich zum Ende der Mindestvertragsdauer kündbar und endet mit dem Ablauf der Leistungsperiode.
- 7.2. Wird der Vertrag nicht zum Ende der Mindestvertragsdauer gekündigt, verlängert er sich automatisch auf unbestimmte Zeit. Solcher Art unbefristet gewordene Verträge sind unter Einhaltung einer Monatsfrist zum Ablauf der letzten Verrechnungsperiode kündbar.
- 7.3. Verstößt der Vertragspartner gegen seine vertraglichen Pflichten, oder verwendet er die vertragsgegenständlichen Leistungen/Produkte über das ihm zustehende Ausmaß, so ist WeTi berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder den Vertrag einseitig anzupassen und die Mehrleistungen gemäß Preisliste in Rechnung zu stellen.
- 7.4. Die Kündigung hat schriftlich mittels eingeschriebener Briefsendung zu erfolgen.

8. Datenschutz und -sicherheit

- 8.1. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des TKG ist WeTi berechtigt, personenbezogene Vermittlungsdaten zu Verrechnungszwecken zu speichern. Nicht personenbezogene Verbindungsdaten und sonstige Logs können zum Schutz eigener und fremder Rechner gespeichert und ausgewertet sowie zur Behebung technischer Mängel verwendet werden. Inhaltsdaten werden weder ausgewertet, noch über das technisch notwendige Mindestmaß hinaus zwischengespeichert.
- 8.2. Weder diese Daten, noch sonstige Daten des Vertragspartners werden außerhalb des Rahmens der gesetzlichen Erfordernisse oder der Notwendigkeiten zum Betreiben eines Internetknotens an Dritte weitergegeben. Insbesondere müssen Routing- und Domaininformationen bekannt gemacht werden. Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden. Persönliche Nachrichten und Daten der Vertragspartner werden nicht eingesehen.
- 8.3. WeTi ergreift Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen. WeTi ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es jemandem gelingen sollte, auf rechtswidrige Art und Weise an diese Daten heranzukommen und sie zu verwenden. Die Geltendmachung von Schäden des Vertragspartners oder Dritter gegenüber WeTi aus einem derartigen Zusammenhang wird einvernehmlich ausgeschlossen.
- 8.4. WeTi behält sich vor, Vertragspartner, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass von ihrem Anschluss Netzaktivitäten ausgehen, die gesetzwidrig sind, oder sicherheits- oder betriebsgefährdend für WeTi- oder andere Rechner sind, unverzüglich und ohne Vorwarnung physisch und/oder logisch vom Internet zu trennen. Die Kosten der Erkennung und Verfolgung der Aktivitäten, der Unterbrechung der Verbindung und jeglicher Reparaturen werden mit den zum jeweiligen Zeitpunkt von WeTi üblicherweise verrechneten Stundensätzen dem Vertragspartner verrechnet. Haftungen von WeTi, auch gegenüber Dritten, aufgrund der Abtrennung vom Internet, werden für diese Fälle ausgeschlossen.
- 8.5. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten hat außer in den Fällen gesetzlicher Erlaubtheit oder gesetzlicher Verpflichtung zu unterbleiben. Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass WeTi die Daten des Vertragspartners gem. Paragraph 96 TKG zur Erstellung eines Teilnehmerverzeichnisses verwenden kann.

§9. Sonstiges

- 9.1. Die Nutzung der von WeTi erbrachten Dienstleistungen durch Dritte sowie die Weitergabe von WeTi Dienstleistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von WeTi.
- 9.2. IP-Konnektivität zu anderen Netzbetreibern erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeiten. Die Benutzung anderer Netze unterliegt den Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Betreiber (Acceptable Use Policy).
- 9.3. Der Vertragspartner anerkennt die Notwendigkeit der Einhaltung der Standards RFC1009, RFC1122, RFC1123 und RFC1250. Falls durch Nichteinhaltung obiger Standards WeTi oder anderen Netzwerkteilnehmern ein Schaden erwächst, behält sich WeTi vor, die Konnektivität bis zur Erfüllung der erwähnten Standards einzuschränken und den Aufwand, der durch Nichteinhaltung dieser Standards entstanden ist, mit dem zum jeweiligen Zeitpunkt von WeTi üblicherweise verrechneten Stundensatz, dem Vertragspartner zu verrechnen.
- 9.4. Der Vertragspartner anerkennt die Notwendigkeit der Einhaltung der "Netiquette". Sollten aus dem Internet Beschwerden über den Vertragspartner an WeTi herangetragen werden, so ist WeTi im Wiederholungsfalle berechtigt, den Anschluss und das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Weiters wird die zur Bearbeitung der Beschwerden benötigte Zeit mit dem zum jeweiligen Zeitpunkt von WeTi üblicherweise verrechneten Stundensatz dem Vertragspartner verrechnet.
- 9.5. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, gilt bei Bezug von Netzwerkdiensten oder Value Added Services der Zugang zu diesen Diensten am örtlich nächstliegenden Point of Presence als vereinbart.
- 9.6. Bei Nutzungsverträgen für Netzdienste gelten diese Speziellen Vertragsbedingungen soweit, als diese Verträge nicht ausdrücklich andere Bestimmungen vorsehen
- 9.7. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Passwörter geheim zu halten. Für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter durch den Vertragspartner oder durch Weitergabe an Dritte entstehen, haftet dieser.
- 9.8. WeTi betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. WeTi übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können, oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.
- 9.9. WeTi haftet nicht für den Inhalt übermittelter Daten oder für den Inhalt von Daten, die durch Dienste von WeTi zugänglich sind. Der Vertragspartner von WeTi verpflichtet sich, sich bei der Nutzung der von WeTi angebotenen Dienste und Datenleitungen an die österreichischen und internationalen Rechtsvorschriften zu halten. Sofern der Vertragspartner seinerseits Wiederverkäufer ist, wird er diese Verpflichtung seinen Vertragspartnern auferlegen und alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die gesetzwidrige Verwendung der angebotenen Dienste und Datenleitungen zu unterbinden. WeTi behält sich vor, Dienste, oder den Transport von Daten, die den österreichischen Gesetzen oder internationalen Vorschriften oder den guten Sitten widersprechen, zu unterbinden, verpflichtet sich iedoch nicht dazu.
- 9.10. Der Vertragspartner von WeTi wird ausdrücklich auf die Vorschriften des Pornographiegesetzes, BGBI. 1950/97 idgF, das Verbotsgesetz vom 8. Mai 1945, StGBI 13 idgF und die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches hingewiesen, wonach die Übermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterliegt. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber WeTi die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen.
- 9.11. Da das Internet Zugriffe auf Angebote bietet die unter die Bestimmungen des Jugendschutzes fallen, bestätigt der Vertragspartner bzw. bei Minderjährigen dessen Erziehungsberechtigter mit seiner Unterschrift, Minderjährigen den Zugang zum Internet nicht, oder nur unter Aufsicht zu gewähren. Der Vertragspartner wird darüber hinaus auf die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes BGBI 1997 I/100 und die darin festgelegten Pflichten der Inhaber von Endgeräten hingewiesen. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes und der einschlägigen fernmelderechtlichen Normen, insbesondere der Unterlassung der Verwendung von Telekommunikationsanlagen für anzeigepflichtige Dienste ohne vorherige Anzeige, konzessionspflichtige Dienste oder durch andere Rechtsvorschriften Beschränkungen unterworfenen Nutzungen. Der Vertragspartner verpflichtet sich weiters, WeTi von jedem Schaden frei zu halten, der sonst durch die von ihm in Verkehr gebrachten Daten entsteht, insbesondere durch Privatanklagen wegen übler Nachrede, Beleidigung oder Kreditschädigung (§111, 115, 152 StGB), durch Verfahren nach dem Mediengesetz, dem Urheberrechtsgesetz oder wegen zivilrechtlicher Ehrenbeleidigung und/oder Kreditschädigung (§1330 ABGB).
- 9.12. Bei sonstigen Dienstleistungen an beigestellter Hardware und Software, wie z.B. Installationen, Funktionserweiterungen u. Ä., erbringt WeTi die vereinbarten Leistungen in dem Ausmaß, wie dies unter den vom Vertragspartner beigestellten, technischen Voraussetzungen möglich ist. WeTi übernimmt keine Gewähr, dass aus den beigestellten Komponenten alle funktionalen Anforderungen des Vertragspartners hergestellt werden können.
- aus den beigestellten Komponenten alle funktionalen Anforderungen des Vertragspartners hergestellt werden können.

 9.13. WeTi hat das Recht bei einer Vertragsverletzung dem Vertragspartner den Zugang zu sperren. Der Vertragspartner hat auf Verlangen der WeTi die vertragskonforme Nutzung der Produkte/Leistungen in geeigneter Form nachzuweisen.
- 9.14. Bei missbräuchlicher Verwendung der Produkte/Leistungen der WeTi ist der Vertragspartner zur vollen Genugtuung verpflichtet.
- 9.15. Bei Beendigung des Vertrages, ist WeTi berechtigt, aber nicht verpflichtet, sämtliche Daten des Vertragspartners ohne vorherige Ankündigung ersatzlos zu löschen.
- 9.16. Die Datenübertragungs-Volumina sind wenn nicht anders angegeben bis auf Widerruf uneingeschränkt. WeTi behält sich jedoch vor, die Volumina jederzeit ohne Vorankündigung zu beschränken oder bei überdurchschnittlicher Nutzung die Preise neu zu verhandeln.